



Stand: November 2016

Merkblatt

Beschaffung von Urkunden aus der Slowakischen Republik

Mit diesem Merkblatt möchte die Botschaft Pressburg über die Möglichkeiten der Beschaffung von Urkunden – auch mit Apostille – aus der Slowakischen Republik und ggf. von Übersetzungen dieser Urkunden in die deutsche Sprache informieren.

Allgemeine Hinweise über ausländischen Urkunden zur Verwendung in Deutschland befinden sich auf der Internetseite des Auswärtigen Amts <http://www.konsularinfo.diplo.de/urkundenverkehr>

Zum Begriff der Urkunde

Eine Urkunde ist eine Gedankenerklärung, die einen bestimmten Tatbestand oder Sachverhalt fixiert ihren Aussteller erkennen lässt. Dazu gehören in erster Linie Schriftstücke. Besondere Beweiskraft haben vor allem öffentliche Urkunden, die von einer Behörde oder einer mit öffentlichem Glauben ausgestatteten Person (z.B. Notar, Gerichtsvollzieher, Standesbeamter, Ziviltechniker) innerhalb ihres Geschäftsbereiches ausgestellt worden sind.

(siehe u.a. weiterhin: <http://de.wikipedia.org/wiki/urkunde>)

Besonderheiten slowakischer Urkunden:

Die Slowakische Republik ist weder Vertragsstaat des Wiener CIEC-Übereinkommens vom 08.09.1976 (Ausstellung mehrsprachiger Auszüge aus den Personenstandsbüchern) noch Vertragsstaat des Münchener CIEC-Abkommens vom 05.09.1980 über die Ausstellung mehrsprachiger Ehefähigkeitszeugnisse. Alle Urkunden werden daher ausschließlich in slowakischer Sprache ausgestellt.

Namenschreibung

Aufgrund innerstaatlicher Gesetzgebung werden Namens- und Ortsangaben in der ursprünglichen Fassung wiedergegeben. Später erfolgte Namensänderungen auf gesetzlicher Grundlage oder aufgrund politischer Einflussnahme bleiben unberücksichtigt.

Zur Antragstellung auf Ausstellung von Personenstandsunterlagen berechtigt

sind neben der betroffenen Person selbst deren Ehegatten und nahe Verwandte. Der Grund der Antragstellung und der Verwendungszweck der Urkunde müssen erläutert werden.

Zum Begriff der Apostille

Die Apostille ist eine Beglaubigungsform im internationalen Urkundenverkehr. Sie wird im Rechtsverkehr zwischen denjenigen Staaten verwendet, die Mitglieder des multinationalen Haager Übereinkommens Nr. 12 zur Befreiung öffentlicher Urkunden von der diplomatischen Beglaubigung oder Legalisation sind. Sie bestätigt die Echtheit der Unterschrift, die Eigenschaft, in welcher der Unterzeichner gehandelt hat, und ggf. die Echtheit des Siegels oder Stempels, mit dem die Urkunde versehen ist (so Artikel 3 des Übereinkommens), <http://wikipedia.org/wiki/Apostille>.



Zuständigkeiten für die Ausstellung von Urkunden in der Slowakischen Republik

- a) Urkunden für Personenstandsfälle nach 1914/15 (jünger als 100 Jahre) werden beim zuständigen Matrikelamt (Standesamt) angefordert.
- b) Urkunden für Personenstandsfälle vor 1914/15 (älter als 100 Jahre) werden beim zuständigen Archiv bestellt. Angaben hierzu können Sie beim jeweiligen Matrikelamt/Standesamt erfahren.

Besondere Institutionen zur Ausstellung von Urkunden von Personen jüdischen Glaubens gibt es in der Slowakischen Republik nicht.

Zuständigkeiten für die Ausstellung einer Apostille

zuständig ist die jeweilige Aufsichtsbehörde des Matrikelamts oder Archivs,
nähere Auskünfte erteilen das Matrikelamt/das Archiv.

Kosten und Zahlungswege

Zurzeit kostet eine Urkunde € 5,00, die Apostille € 10,00.

Hinzu kommt ggf. Auslagenerstattung für Porto.

Direktüberweisungen aus Deutschland an Konten slowakischer Behörden können sich als schwierig erweisen.

Möglichkeiten der Beschaffung

- a) durch die berechtigte Person selbst
- b) durch eine/n Bevollmächtigte/n (z.B. Rechtsanwalt)
- c) durch die deutsche Botschaft in besonders begründeten **Ausnahmefällen**

Die Botschaft rät zu folgenden Vorüberlegungen

- a) Wozu wird die Urkunde benötigt (Nachlass-Angelegenheit/Eheschließung/ Ahnenforschung)?
- b) Ist eine Apostille nötig? (Diese Auskunft kann verbindlich nur die Behörde/Institution geben, bei der die Urkunde vorgelegt werden soll.)
- c) Ist eine Übersetzung der Urkunde in die deutsche Sprache nötig? Wenn ja: Muss die Übersetzung durch einen in Deutschland vereidigten Gerichts-Übersetzer oder Gerichtsdolmetscher angefertigt werden? (Diese Auskunft kann verbindlich auch nur die Behörde/Institution geben, bei der die Urkunde vorgelegt werden soll.)
- d) Verfügen Sie bzw. verfügt Ihr Bevollmächtigter über ausreichende Kenntnisse der slowakischen Sprache, um sich gegenüber den zuständigen Ämtern verständlich machen zu können?



e) Können Sie alle relevanten Angaben zur gewünschten Urkunde machen?

f) Haben Sie mit allen Beteiligten verbindliche Vereinbarungen über die Einzelheiten des Verfahrens getroffen? In der Slowakischen Republik empfiehlt sich der persönliche Kontakt mit der zuständigen Amtsperson.

g) Soll die Urkunde durch die Botschaft beschafft werden, legen Sie auch eine Haftungsausschluss- und Kostenübernahmeerklärung vor und machen sich (z.B. im Internet) mit dem Auslandskostengesetz <http://www.gesetze-im-internet.de/akostg/> und der Auslandskostenverordnung http://www.gesetze-im-internet.de/akostv_2002/ vertraut.

Zusätzliche Informationen

Eine Liste mit in der Slowakischen Republik zugelassenen Rechtsanwälten finden Sie auf der Internetseite der Botschaft (www.pressburg.diplo.de). Das gilt auch für eine Liste von Dolmetschern und Übersetzern.

Eine Liste ehemals deutscher Orte mit der heutigen Bezeichnung finden Sie im Internet, unter anderem hier:

http://de.wikipedia.org/wiki/Liste_deutscher_Bezeichnung_slowakischer_Orte

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Merkblattes beruht auf Erkenntnissen der Botschaft zum Zeitpunkt der Erstellung. Die Botschaft übernimmt keine Gewähr für den Inhalt. Die Botschaft ist nicht berechtigt, Auskünfte zu slowakischem Recht zu erteilen. Diese können Sie nur bei den zuständigen slowakischen Behörden erhalten.